



Genehmigungsverfahren, Flugsicherheit, Klagebefugnis des BAF
VG Trier, Urteil vom 18. Januar 2016 – 6 K 1669/15.TR

Die Entscheidung des Bundesamtes für Flugsicherheit (BAF) nach § 18a Abs. 1 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bindet die Genehmigungsbehörde. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage ist deshalb rechtswidrig, wenn sich die Genehmigungsbehörde über die Entscheidung des BAF i.S.d. § 18a LuftVG hinwegsetzt.

Die Entscheidung des BAF i.S.d. § 18a LuftVG ist kein Verwaltungsakt.

Hintergrund der Entscheidung

Der beigeladene Anlagenbetreiber beabsichtigt die Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb eines im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Vorranggebiets. Die Anlage soll in einer Entfernung von 3,9 Kilometern zu einer Navigationseinrichtung für den zivilen und militärischen Flugverkehr errichtet werden. Die beantragte Genehmigung lehnte der beklagte Landkreis zunächst ab, da das BAF entschieden hatte, dass durch die Errichtung der Anlagen Luftsicherungsanlagen gestört werden könnten. Gegen die Entscheidung erhob der Anlagenbetreiber Widerspruch. Dem gab die Widerspruchsbehörde statt und erteilte die beantragte Genehmigung. Dies begründete sie im Kern damit, dass die Entscheidung des BAF die Genehmigungsbehörde nicht binde und eine nicht hinnehmbare Störung der Navigationseinrichtung nicht nachgewiesen worden sei. Gegen den Widerspruchsbescheid erhob das BAF Klage vor dem Verwaltungsgericht (VG) Trier.

Inhalt der Entscheidung

Das VG Trier gab der Klage statt. Zunächst erkannte es die Klagebefugnis des BAF an. Das Recht zur originären Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des LuftVG sei ein Recht i.S.d. § 42 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da es dem BAF eine verselbständigte Rechtsposition einräume, die im Konfliktfall auch gegenüber anderen Hoheitsträgern durchsetzbar sei.

Auch in der Sache bestätigte das VG Trier die Position des BAF: Die Genehmigung sei rechtswidrig, da die Entscheidung des BAF, dass eine Flugsicherungseinrichtung durch die Errichtung bestimmter Bauwerke gestört werden könne, für den beklagten Landkreis bindend sei. Aufgrund dieser Bindungswirkung sei die diese Entscheidung missachtende Genehmigung rechtswidrig und aufzuheben. Bewusst ließ das Gericht offen, ob dem BAF ein Beurteilungsspielraum zukommt.

Fazit

Ob die Entscheidung des BAF nach § 18a LuftVG bindend ist, beurteilt die Rechtsprechung uneinheitlich.¹ Als einziges Oberverwaltungsgericht (OVG) hat sich bislang das OVG Lüneburg² zu dieser Frage positioniert und sprach sich – wie jetzt das VG Trier – für eine Bindungswirkung der Entscheidung aus.

¹ Für eine Bindungswirkung der Entscheidung des BAF nach § 18a LuftVG VG Frankfurt, Urteil vom 8. Oktober 2014 – 8 K 3509/13.F; VG Düsseldorf, Urteil vom 24. Juli 2014 – 11 K 3648/12; dagegen VG Schleswig, Urteil vom 5. März 2015 – 6 A 85/14; VG Aachen, Urteil vom 24. Juli 2013 – 6 K 248/09; VG Hannover, Urteil vom 22. September 2011 – 4 A 1052/10.

² OVG Lüneburg, Urteil vom 3. Dezember 2014 – 12 LC 30/12.

Diese Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteil vom 7. April 2016 bestätigt³; bei Redaktionsschluss standen die Gründe allerdings noch aus.

Spricht man der Entscheidung des BAF eine Bindungswirkung zu, bedeutet dies, dass die Genehmigungsbehörde das Vorliegen einer Störung der Flugsicherheit durch die zu genehmigende Windenergieanlage nicht selbst bewerten darf, sondern der Einschätzung des BAF folgen muss. Dies führt insbesondere zu dem Problem, dass die Genehmigungsbehörde die Entscheidung des BAF abwarten muss, das Gesetz für die Entscheidung des BAF aber keine Frist vorsieht.

Ebenfalls wie das OVG Lüneburg geht das VG Trier davon aus, dass die Entscheidung des BAF kein Verwaltungsakt ist. Diese Auffassung wirkt sich insbesondere auf die Möglichkeiten, gegen die Entscheidung des BAF vorzugehen, aus: Verneint man die Verwaltungsaktsqualität der Entscheidung, kann weder die Genehmigungsbehörde noch der Antragsteller im Genehmigungsverfahren gegen die Entscheidung vorgehen. Die Frage, ob die Entscheidung des BAF richtig ist, kann dann nur im Rahmen einer Verpflichtungsklage des Antragstellers gegen die Genehmigungsbehörde inzident geprüft werden.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<http://www2.mjv.rlp.de/Gerichte/Fachgerichte/Verwaltungsgerichte/VG-Trier/binarywriterservlet?imgUid=d5620c96-3d89-c251-50d9-70162e4e2711&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111>

³ BVerwG, Urteil vom 7. April 2016 – 4 C 1.15.